

Die Erfahrung in denjenigen Staaten, in welchen das Cautionswesen längere Zeit eingeführt ist, hat aufs Entschiedenste bewiesen, daß damit nur die erwähnte Beschränkung im Gewerbe, aber auch nicht die mindeste Gewähr gegen den Mißbrauch der Pressfreiheit geboten wird.

In dem vielstaatigen Deutschland aber stellen sich dem Cautionswesen außer den gewöhnlichen Nachtheilen auch noch sehr bedeutende besondere Schwierigkeiten entgegen. Indem die nichtpreussischen Zeitungen und Zeitschriften von der Cautionsbefreiung sind und dennoch mit den Preussischen concurriren, so werden dadurch die eigenen Staatsangehörigen im eignen Staate benachtheiligt, gewiß ein sonderbares Verhältniß, das sich nicht vertheidigen läßt. Sollten aber auch die auswärtigen Zeitungen bei uns Cautions erlegen, so würde es uns in den andern Deutschen Staaten nicht anders ergehen, und die Deutsche Literatur müßte sich in 34 kleine Literaturen spalten.

Nach den Vorschlägen der Commission der zweiten Kammer sollen die außerhalb Preussens erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften zwar nicht mit der Preussischen Cautions belastet werden, aber es soll, um dafür Ersatz zu geben, insofern die auswärtige Zeitung die §§. des Preussischen Gesetzes verlegt, eine Verfolgung der auswärtigen Herausgeber, Verleger und Verbreiter vor dem Preussischen Gerichte stattfinden; und so lange der Auswärtige die vom Preussischen Richter gegen ihn ausgesprochene Strafe nicht vollständig an sich hat vollstrecken lassen, die betreffende Zeitung oder Zeitschrift in Preußen verboten seyn.

Zu den Vergehen, welche diese Maßregeln herbeiführen soll, gehört z. B., daß die auswärtige Zeitung eine Handlung, die in einem Preussischen Gesetz als Vergehen bezeichnet ist, durch öffentliche Rechtfertigung als erlaubt darstellt; oder: daß die auswärtige Zeitung zu Geldbeiträgen auffordert, um Untersuchungskosten gegen einen Angeklagten zu decken; oder: daß die auswärtige Zeitung eine Anklageschrift veröffentlicht, bevor sie in der öffentlichen Gerichtsitzung zur Vorlesung gekommen ist.

Reciprocitätsgesetze in allen 34 Deutschen Bundesstaaten (die Schweiz und andere deutschredende Länder gar nicht mitgerechnet) würden die unausbleibliche Folge einer solchen Bestimmung seyn; jede Zeitung und Zeitschrift unterläge 34 verschiedenen Gesetzgebungen; nicht nur die Herausgeber und Verleger, sondern auch jeder Verbreiter (die Postbeamten?) würden zur Competenz der Gerichte aller 34 Staaten gehören und in die Lage kommen, für ein und dasselbe Pressvergehen 34 Mal gestraft zu werden! So würde auch hierdurch eine unerhörte Zerissenheit im Gebiete der Deutschen Presse hervorgerufen und die „Pressfreiheit“ zu einem wahren Schreckbilde verzerrt werden. So abnorme Verhältnisse und einen so unfreien Zustand hat selbst die Censur niemals herbeigeführt. Das Verbot der auswärtigen Zeitschrift, anscheinend eine Repressivbestimmung, wäre in der That nichts anderes als eine Präventivmaßregel, schlimmer als alle Censurbestimmungen, da diese nur die für strafbar gehaltenen Schriften selbst, nicht aber im voraus eine Reihe noch ganz unbekannter Gedanken und Worte unterdrückt.

Es ist durchaus kein innerer Grund vorhanden, Zeitungen von anderen literarischen Erzeugnissen in der Gesetzgebung zu unterscheiden. Die Art, wie ein Werk erscheinen soll, ob in täglichen Lieferungen oder in anderer Weise, ist lediglich ein Act gewerblicher Speculation.

Die Absicht, nicht allein begangene Pressvergehen zu bestrafen, sondern von vorn herein die Zeitschriften-Literatur beschränken zu wollen, die man wol durch Cautionsbestimmungen zu erreichen glaubt, kann nur in der Grund-Anschauung wurzeln, daß die periodische Presse an sich mehr schädlich als nützlich wirke.

In der That scheint fast überall die Gesetzgebung nur ins Auge zu fassen, daß die Wirksamkeit der festgesetzten Strafe gesichert werde, und höchstens wird noch darauf Rücksicht genommen, daß die ins Gesetz aufzunehmenden Maßregeln in der öffentlichen Meinung nicht als lästige, ohne Nothwendigkeit hervorgerufene Präventivmaßregeln angesehen werden.

Wenn man aber die Wirksamkeit der Presse überhaupt, und der periodischen Presse insbesondere, als eine der Regel nach nicht verbrecherische, sondern dem Einzelnen sowol wie der gesammten Staatsentwicklung wohlthätige und förderliche anerkennt; wenn man außer der Nothwendigkeit, dem Mißbrauch der Pressfreiheit durch Strafgesetze einen Damm entgegenzusetzen, wohl bedenkt, daß Nichts in der Welt in dem Maße das Gute gefördert, in dem Maße die Segnungen von Kunst, Wissenschaft und Religion in alle Kreise übertragen, in dem Maße den Sinn für Recht und Gesetz gebildet hat als die Presse, so wird man sicherlich nicht, aus Besorgniß vor den einzelnen Ueberschreitungen, der ganzen, großen, wohlthätigen Wirksamkeit der Presse Fesseln anlegen wollen, wie die Mitverantwortlichkeit ohne Nachweis der Mitschuld, wie das Privilegium der Cautionsbestimmungen, wie die Präventiv-Verbote, wie die Unterwerfung anderer Staatsangehörigen unter Preussisches Gesetz und Preussisches Gericht, und noch so manche andere Bestimmung, deren specielle Erörterung in dieser Erklärung vermieden worden ist. Denn unsere Auseinandersetzung sollte sich auf die

hauptsächlichsten und unmittelbar unserm gewerblichen Interesse besonders empfindlichen Punkte der Gesetzgebung beschränken, wie dieselbe theils in der Verordnung vom 30. Juni 1849 schon in's Leben getreten, theils durch die bekannt gewordenen Vorschläge der Commission der zweiten Kammer in Aufsicht gestellt ist.

Ed. Aber. W. Adolf & Co. Dr. Arnstein (Jonas Verlag). A. Asher. F. W. Baade. A. Bahn & Co. Dr. Behr. J. Berends. W. Besser's Verlag (Franz Duncker). Berliner Lit. Comtoir (B. Wolff). Ferd. Bethge. G. Bethge. P. Bernhardt. G. Bernstein. E. Bod. Brandes & Schulze. C. G. Brandis. J. G. Brückde. H. Burchardt. Buchdruckerei der Reform. C. A. Challier & Co. David (Schmidt'sche Buchhandlung). J. Dräger. Dümmler'sche Buchhandlung (Grube & Harwig). Duncker & Humblot. Johann Eichenhauer. W. Eisensdorff. Th. Chr. Fr. Enslin. Feister. A. Förstner. Franke. Adolph Friedländer. Raphael Friedländer. J. C. Fuchs. A. Gaertner (Amelang'sche Sort.-Buchhandl.). Gebauer'sche Buchhandlung. F. Geelhaar (Enslin'sche Buchhandlung). A. Gerstäcker. E. Grobe. Gropius'sche Buch- u. Kunsthandlung. M. Gutmann. Ed. Haenel. Harth & Schulze. Haude & Spener'sche Buchhandl. (J. Josephy). A. W. Hayn. Dr. Heinemann. G. Hempel. F. A. Herbig. H. S. Hermann. W. Hermes. Herz (Besser'sche Buchhandlung). C. Heymann. Hirsch & Co. A. F. Hirschwald. A. Hofmann & Co. L. Hold. A. Hüenthal & Co. Carl Jahnde. Jansen. C. H. Jonas. Th. Kampffmeyer. Carl J. Klemann. L. Kolbe. L. Th. Kornegg. Ed. Krause. L. W. Krause'sche Verlagsbuchhandlung. Dr. K. W. Krüger. Carl Kühn & Söhne. L. Lassar. C. Lauter. J. Lehfeldt. C. Lessing. A. Liebmann. Linde (Wellsius'sche Buchhandlung). Dr. Carl Lindow. C. Littfass. Logier. C. G. Lüderix. Em. Mai. Mittler & Sohn. Mittler's Sortiments-Handl. (A. Bath). W. Möser & Kühn. F. S. Morin. G. W. F. Müller. Mylius'sche Verlagsbuchhandl. (C. & M. Behrendt). C. Naud. A. Naud & Co. F. Nietack. A. Obst. A. Otto (Otto'sche Buchhandlung und Buchdruckerei). L. Dehmigke. G. Parthey (Nicolai'sche Buchhandlung). Julius Pleßner. H. Ph. Petri. J. Petsch. L. Quien & Co. Ferdinand Reichardt & Co. D. Reimer. G. Reimer. Gebrüder Rocca. J. Rocca. A. Sacco. L. Sachse & Co. A. W. Schade. Gustav Schade. F. Schanze. C. Schartmann. C. A. Schiemenz & Co. F. Schneider & Co. S. D. Schnizer. Leopold Schlesinger. Gustav Schlesinger (Gebrüder Schlesinger). Schlesinger'sche Buch- u. Musikhandl. Wilhelm Schmidt. C. H. Schröder's Buchhandlung. Simon Schropp & Co. (W. Tuch). Carl Schulze. Hermann Schulze. Wilhelm Schulze. M. Simion. Jul. Sittenfeld. S. H. Spiker. Julius Springer. J. Starke. Stargardt. Stern & Co. C. Striese & Co. Stühr'sche Sortimentsbuchh. (Abelsdorff). W. Thomé. Trautwein & Co. T. Trautwein'sche Buch- und Musikalienhandl. (J. Guttentag). Trowitsch & Sohn. Gebr. Unger. M. Veit. Wofische Sortim.-Buchhandlung (J. Stricker). G. Walter. Fr. Weidle. Dr. L. Weyl. Karl Wiegandt. Winkelmann & Söhne. Dr. J. A. Wohlgenuth. C. Woltemas. W. Zawitz. F. Zschiesche.

## Erschienene Neuigkeiten des Deutschen Buchhandels.

(Mitgetheilt von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

Angekommen in Leipzig am 2. April 1850.

Buchner'sche Buchh. in Bayreuth.

1957. Simon, A., Auswanderung u. deutsch-nationale Kolonisation v. Süd-Amerika m. besond. Berücksicht. d. Freistaates Chile. Prsg. v. T. Bromme. 8. Cart. 18 N $\mathcal{L}$

Büchling in Nordhausen.

1968. Gemeinde-Ordnung f. d. Preuß. Staat. gr. 8. Geh. 2½ N $\mathcal{L}$

A. Duncker in Berlin.

1969. Geibel, G., Gedichte. 19. Aufl. 16. Geh. 1  $\mathcal{R}$  24 N $\mathcal{L}$ ; in engl. Einb. m. Goldschn. 2¼  $\mathcal{R}$

Duncker & Humblot in Berlin.

1970. Regnault's Lehrbuch der Chemie. Aus d. Franz. übers. v. Boedeker. 12. Bfg. 8. Geh. 12 N $\mathcal{L}$